

d) die Auslieferung nach den Gesetzen des ersuchten Vertragspartners nicht zulässig ist;

e) gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, bereits auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners in der gleichen Strafsache ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist oder das Verfahren endgültig eingestellt wurde.

(2) Erfolgt die Auslieferung nicht, so setzt der ersuchte Vertragspartner den ersuchenden Vertragspartner unter Angabe der Gründe für die Ablehnung der Auslieferung hiervon in Kenntnis.

Artikel 26

(1) Wird gegen eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird, ein Strafverfahren durchgeführt oder ist diese wegen einer anderen strafbaren Handlung auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners verurteilt worden, so kann die Auslieferung bis zum Abschluß des Strafverfahrens oder bis zum Vollzug der Strafe aufgeschoben werden.

(2) Würde der Aufschub der Auslieferung zur Verjährung der Strafverfolgung oder zur Erschwerung der Durchführung des Strafverfahrens gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, führen, so kann, einem begründeten Ersuchen eines Vertragspartners auf zeitweilige Auslieferung zur Durchführung eines Strafverfahrens stattgegeben werden. Der ersuchende Vertragspartner ist verpflichtet, die ausgelieferte Person unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens, vor Vollstreckung (der Strafe, zurückzuführen.

Artikel 27

In Sachen der Übernahme der Strafverfolgung und der Auslieferung verkehren das Ministerium der Justiz oder der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und das Ministerium der Justiz der Republik Irak auf dem diplomatischen Weg miteinander.

Artikel 28

(1) Dem Ersuchen um Auslieferung zum Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens sind beizufügen: der Haftbefehl, eine Darstellung der Straftat, die Beschreibung von Beweismitteln, der Text der Gesetzesbestimmung, nach welcher die Handlung, die dem Auslieferungersuchen zugrunde liegt, beurteilt wird. Ist durch die Straftat ein materieller Schaden entstanden, so ist dessen Höhe anzugeben.

(2) Dem Ersuchen um Auslieferung zum Vollzug einer Strafe sind die Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils und der Text der Gesetzesbestimmung, der der Verurteilung zugrunde liegt, beizufügen. Hat der Verurteilte bereits einen Teil seiner Strafe verbüßt, so sind auch darüber Angaben zu übermitteln.

(3) Dem Ersuchen um Auslieferung sind nach Möglichkeit eine Beschreibung sowie ein Paßbild der auszuliefernden Person beizufügen sowie Angaben über ihre Staatsbürgerschaft und ihren Aufenthaltsort, sofern diese Angaben nicht bereits aus dem Haftbefehl oder dem Urteil hervorgehen.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels genannten Schriftstücke sind von den zuständigen Justizorganen zu siegeln und seitens der Deutschen Demokratischen Republik nur vom Ministerium der Justiz oder vom Generalstaatsanwalt, seitens der Republik Irak nur vom Ministerium der Justiz zu gelau-

bigen. Sie sind in der Sprache des ersuchten Vertragspartners abzufassen oder mit einer Übersetzung in die englische Sprache zu versehen.

Artikel 29

(1) Der um Auslieferung ersuchte Vertragspartner übergibt die Gegenstände, die für die Begehung einer Straftat verwendet wurden, für die eine Auslieferung gemäß Artikel 24 dieses Vertrages stattfindet, sowie die Gegenstände, die der Straffällige durch die Straftat erworben hat, an den ersuchenden Vertragspartner. Diese Gegenstände werden auch im Fall des Todes oder der Flucht des Straffälligen oder wenn aus anderen Gründen die bereits bewilligte Auslieferung nicht stattfindet, übergeben.

(2) Der ersuchte Vertragspartner kann die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Gegenstände zeitweilig zurückbehalten, wenn er sie für ein anderes Strafverfahren auf seinem Territorium benötigt.

(3) Die Rechte einer dritten Person an Gegenständen, die unter Absatz 1 dieses Artikels fallen, bleiben unberührt. Spätestens nach Abschluß des Strafverfahrens gibt der Vertragspartner, an den die Gegenstände herausgegeben wurden, diese dem ersuchten Vertragspartner zwecks Übergabe an die Berechtigten zurück.

Artikel 30

Enthält das Auslieferungersuchen nicht die erforderlichen Angaben, so kann der ersuchte Vertragspartner seine Vervollständigung verlangen sowie eine Frist bestimmen, in der die ergänzenden Angaben zu übermitteln sind. Auf Ersuchen kann diese Frist verlängert werden.

Artikel 31

Der ersuchte Vertragspartner trifft nach Eingang des Auslieferungersuchens, wenn die Auslieferung bewilligt wird, unverzüglich Maßnahmen zur Ermittlung der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, und ordnet gegebenenfalls auch ihre Inhaftierung an.

Artikel 32

(1) Auf Antrag kann eine Person vor Eingang des Auslieferungersuchens inhaftiert werden, wenn sich das zuständige Organ des ersuchenden Vertragspartners auf einen Haftbefehl oder ein rechtskräftiges Urteil unter gleichzeitiger Ankündigung des Auslieferungersuchens beruft. Dieser Antrag kann telegrafisch oder auf eine andere ähnliche Weise übermittelt werden. Der ersuchende Vertragspartner übermittelt unverzüglich alle in Artikel 28 dieses Vertrages genannten für die Auslieferung notwendigen Schriftstücke.

(2) Die zuständigen Organe eines Vertragspartners können eine Person, die sich auf seinem Territorium befindet, auch ohne Antrag nach Absatz 1 dieses Artikels inhaftieren, wenn bekannt ist, daß diese Person auf dem Territorium des anderen Vertragspartners eine Auslieferungstraftat nach Artikel 24 dieses Vertrages begangen hat.

(3) Von der Inhaftierung nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels ist der andere Vertragspartner unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 33

(1) Der ersuchte Vertragspartner stellt das Auslieferungsverfahren ein und setzt die inhaftierte Person